

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

E. Hinterbliebenenversorgung

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

willigung des Einkommens usw. zuständige Stelle dem Finanzministerium von der Verwilligung Kenntnis geben und dabei die Art der Wiederverwendung des zuruhegesetzten Beamten und den Betrag und den Zeitpunkt des Beginns der Zahlung seiner neuen Bezüge bezeichnen.

3. Wenn die Tätigkeit eines im inländischen staatlichen Dienste wieder verwendeten zuruhegesetzten Beamten in dieser Verwendung eine solche ist, die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt, ist seine Vergütung so zu bemessen, daß die Einbehaltung oder Kürzung seines Ruhegehalts nicht nötig fällt. Eine dem Beamten etwa zustehende Militärpension bleibt dabei außer Betracht.

4. Die Bestimmung in Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die dem wiederverwendeten Beamten zu zahlende geordnete Vergütung schon an sich den von ihm ohne Kürzung des Ruhegehalts erreichbaren Gesamtbezug, übersteigt.

E. Hinterbliebenenversorgung.

I. Sterbegehalt.

Zu § 55 des Gesetzes.

§ 73.

Sterbegehalt im allgemeinen.

1. Der Berechnung des Sterbegehalts aus dem Wohnungsgeld ist stets das Wohnungsgeld zugrunde zu legen, das der verstorbene Beamte nach der für ihn in Betracht kommenden Ortsklasse tatsächlich bezogen hat, mit Einschluß der ihm etwa auf Grund von § 2 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 bewilligten Ortszulage.

2. Als Dienstzulagen, die bei der Zahlung des Sterbegehalts zu berücksichtigen sind, gelten alle tarifmäßigen und budgetmäßigen Dienstzulagen. Die Kassenzulagen bleiben außer Betracht.

3. Aus Nebengehalten (Beamtengesetz § 26) wird kein Sterbegehalt gewährt, ebenso nicht aus wandelbaren und Naturalbezügen und aus den Pauschbeträgen für die Beschaffung der Dienstkleidung, es sei denn, daß diese Be-

züge dauernd oder noch vorübergehend (Gehaltsordnung § 47) ergänzende Bestandteile des Einkommensanschlages bilden.

4. Der Sterbegehalt ist auch aus den Gehaltszulagen zu bewilligen, die einem Beamten noch vor seinem Tode zugefallen wären, wenn sich die Entschliebung über die Verwilligung nicht durch zufällige Umstände über den Todestag des Beamten hinaus verzögert hätte.

5. Der Sterbegehalt der Hinterbliebenen eines zuruhegesetzten Beamten wird in dem dreimonatlichen Betrag des Ruhegehalts auch dann bezahlt, wenn der Beamte den Ruhegehalt in widerruflicher Weise infolge besonderer Bewilligung bezogen hat. Für die Höhe des Sterbegehalts ist der Ruhegehaltsbetrag maßgebend, der nach dem Stand am Todestage des Beamten zu zahlen gewesen ist, bei gekürztem Ruhegehalt somit nicht der volle, sondern nur der durch die Kürzung sich ergebende Betrag. Wenn jedoch die Kürzung infolge der Wiederverwendung des Ruhegehaltsempfängers im staatlichen Dienste eingetreten ist, soll, wenn es für die Hinterbliebenen günstiger ist, an Stelle des Sterbegehalts im dreimonatlichen Betrag des gekürzten Ruhegehalts zuzüglich einer etwaigen Zuwendung nach § 57 des Beamtengesetzes der Sterbegehalt im dreimonatlichen Betrag des ungekürzten Ruhegehalts gewährt werden.

6. Erfolgt das Ableben eines Beamten, der vom Amte vorläufig enthoben worden ist, bevor seine Entlassung aus dem staatlichen Dienste rechtskräftig ausgesprochen ist, oder stirbt ein Beamter, dessen Versetzung in den Ruhestand bereits verfügt ist, vor dem Zeitpunkt, mit dem die Zahlung des seitherigen Dienstinkommens aufgehört hätte (Beamtengesetz § 47), oder stirbt ein Beamter, dem der Dienst gekündigt worden ist, vor Ablauf der Kündigungsfrist, so erhalten seine Hinterbliebenen den Sterbegehalt aus dem vollen Dienstinkommen, wie wenn der Beamte vor der Enthebung vom Amte, der Dienstentlassung, der Zuruhesetzung oder der Kündigung gestorben wäre.

7. Ist ein Beamter, dessen Hinterbliebenen im Falle seines Todes ein Sterbegehalt zustehen würde oder bewilligt werden könnte, verschollen, so kann der Sterbegehalt den Hinterbliebenen mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Den Tag, von dem an der Sterbegehalt zu zahlen ist, bestimmt das zuständige Ministerium.

8. Die Anrechnung von Teilzulagen im Sinne des § 61 Absatz 3 des Beamtengesetzes kommt für den Sterbegehalt nicht in Betracht.

Zu § 56 des Gesetzes.

Bezugsberechtigte und bezugsbefähigte Hinterbliebene.

§ 74.

1. Die geschiedene Ehefrau hat keinen Anspruch auf Sterbegehalt aus den Bezügen des verstorbenen Beamten.

2. Den ehelichen Kindern werden die Kinder gleichgeachtet, die durch nachfolgende Ehe (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1719 ff.) oder Ehelichkeitserklärung (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1723 ff.) legitimiert sind.

3. Zu den Hinterbliebenen der weiblichen Beamten gehören nur die ehelichen oder legitimierten Kinder (siehe Absatz 2), nicht auch der Ehemann.

4. Der Anspruch der ehelichen Kinder des Beamten und die Zulässigkeit der Bewilligung des Sterbegehalts an die sonstigen bezugsberechtigten Hinterbliebenen ist von einer bestimmten Altersgrenze nicht abhängig.

Zu § 57 des Gesetzes.

Sterbegehalt der Hinterbliebenen nicht etatmäßiger Beamten.

§ 75.

1. Die Bewilligung des Sterbegehalts aus dem Diensteinkommen und dem Ruhe- oder Unterstützungsgeld der nichtetatmäßigen Beamten (mit Einschluß der

mit Beamteneigenschaft wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger) ist nur dann zulässig,

- a. wenn das Amt des Beamten seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat,
- b. wenn der Beamte die nach § 56 des Beamtengesetzes bezugsberechtigten oder bezugsbefähigten Personen, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder
- c. wenn der Nachlaß des Beamten nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

2. Wegen des Sterbegehalts aus den Bezügen wiederverwendeter Ruhegehaltsempfänger ist auch die Bestimmung in § 73 Absatz 5 dieser Verordnung zu vergleichen.

3. Die Bestimmungen im § 57 des Beamtengesetzes finden auch auf solche Personen Anwendung, denen ein im Beamtenverhältnis übertragbares Amt mit Anwartschaft auf etatmäßige oder nichtetatmäßige Anstellung übertragen ist, die jedoch die Beamteneigenschaft noch nicht erlangt haben, weil die vorgeschriebene im Lauf befindliche Probefristzeit noch nicht beendet ist.

Gemeinsame Bestimmungen zu den §§ 56 und 57 des Gesetzes.

Höhe des ausnahmsweise bewilligten Sterbegehalts.

§ 76.

Die Sterbegehälter nach § 56 Absatz 2 und § 57 des Beamtengesetzes sind außerordentliche Zuwendungen, die nur beim Zutreffen der daselbst bezeichneten Voraussetzungen bewilligt werden können. Die Höhe des zu bewilligenden Betrags hängt von dem im Einzelfall nachgewiesenen Bedürfnis ab. Wenn die Bewilligung lediglich deshalb erfolgt, weil der Nachlaß des Verstorbenen zur Bestreitung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht ausgereicht hat, soll höchstens der zur Ausgleichung des ermittelten Fehlbetrags erforderliche Teilbetrag gewährt werden. In keinem Fall darf bei den etatmäßigen Beamten der dreimonatliche Betrag, bei den nichtetatmäßigen Beamten der einmonatliche Betrag des in Betracht kommenden Einkommens des verstorbenen Beamten überschritten werden.

§ 77.

Zuständigkeit zur aus-
nahmsweisen Bewilligung
des Sterbegehalts.

1. Die Bewilligung der im § 75 dieser Verordnung genannten Sterbegehälte erfolgt durch das Ministerium, das dem verstorbenen Beamten vorgefetzt war, oder durch die vom Ministerium ermächtigte Zentralbehörde, bei Ruhegehaltsempfängern durch das Finanzministerium.

2. Gesuche um Bewilligungen dieser Art sind von den Angehörigen der als Ruhegehaltsempfänger verstorbenen Beamten in der Regel bei den Stellen, durch welche die Ruhegehaltsbezüge des Verstorbenen ausbezahlt worden sind, im übrigen bei der Dienstbehörde einzureichen, die dem verstorbenen Beamten unmittelbar vorgefetzt war. Die genannten Stellen oder Behörden werden die bei ihnen einkommenden Gesuche mit einer Äußerung über das – nötigenfalls durch nähere Erhebungen zu ermittelnde – Zutreffen der Voraussetzungen für die Bewilligung der nach dem vorstehenden Absatz zuständigen Stelle vorlegen.

3. Die Vorstände der Stellen, bei denen ein verstorbener nichtetatmäßiger Beamter beschäftigt gewesen ist, oder ihre Vertreter sind verpflichtet, den etwa vorhandenen bedürftigen Angehörigen des verstorbenen Beamten zur Erlangung des Sterbegehalts behilflich zu sein. Sie werden sich deshalb beim Ableben eines nichtetatmäßigen Beamten jedesmal darüber verlässigen, ob etwa die Voraussetzungen für die Gewährung eines Sterbegehalts an seine Angehörigen vorliegen, und zutreffendenfalls das wegen der Bewilligung desselben Erforderliche von sich aus veranlassen, wenn die Angehörigen nicht selbst um die Bewilligung des Sterbegehalts nachsuchen.

Zu den §§ 61 und 62 des Gesetzes.

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 78.

Das gesetzliche Witwen-
und Waisengeld.

1. Bei der gemäß § 61 Absatz 1 und § 62 Absatz 1 des Beamtengesetzes erforderlichen Prüfung des Ruhegehalts-

anspruchs des verstorbenen Beamten kann die Bestimmung des § 40 Absatz 1 Ziffer 5 des Beamtengesetzes Anwendung finden. Die nach § 40 Absatz 2 des Beamtengesetzes erforderliche Zustimmung des Finanzministeriums ist in solchen Fällen vor der Mitteilung der Akten an den Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse einzuholen.

2. Der im Falle des § 61 Absatz 3 des Beamtengesetzes dem Einkommensanschlag zuzuschlagende Teilbetrag der nächsten Zulage ist stets aus dem vollen Betrage der für die Amtsstelle des Beamten festgesetzten ordentlichen Zulage zu berechnen, jedoch darf durch den Zuschlag des Teilbetrages der tarifmäßige Höchstgehalt des Beamten nicht überschritten werden. Der Teilbetrag ist auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

Zu § 65 des Gesetzes.

Widerruflicher Versorgungsgehalt.

§ 79.

1. Wenn ein etatmäßiger Beamter stirbt, bevor er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hat, hat die Zentralbehörde, die dem verstorbenen Beamten zuletzt vorgefetzt gewesen ist, Erhebungen darüber anzustellen, ob die Voraussetzungen zur Gewährung eines widerruflichen Versorgungsgehalts an die Hinterbliebenen des Beamten gegeben sind.

2. Die Entschliezung darüber, ob und in welchem Betrag etwa ein Versorgungsgehalt innerhalb der gesetzlichen Grenze in widerruflicher Weise zu verwilligen ist, trifft das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

3. Der Rechtsanspruch auf einen ermäßigten Versorgungsgehalt ihrer Hinterbliebenen, den die am 1. Januar 1900 vorhandenen zuruhegesetzten Beamten durch Zahlung der Witwenkassenbeiträge bis zu jenem Zeitpunkt nach § 66 Absatz 1 Ziffer 2 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888 erworben haben, wird durch die Bestimmungen in § 65 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 12. August 1908 nicht berührt.

Zu § 67 des Gesetzes.

§ 80.

Ruhens des Versorgungs-
gehalts.

1. Findet eine zum Bezug von Versorgungsgehalt berechnete Witwe eine Anstellung oder eine Verwendung im staatlichen oder in einem anderen öffentlichen Dienste, so wird die Behörde, welche die Anstellung oder Verwendung verfügt hat, dem Finanzministerium unter näherer Angabe der Art und des Beginns der Verwendung sowie der hierfür bewilligten Vergütung Mitteilung machen.

2. Der § 67 des Beamtengesetzes findet auf die Witwen keine Anwendung, die am 1. Juli 1908 bereits in einem öffentlichen Dienste verwendet gewesen sind.

Zu § 68 des Gesetzes.

§ 81.

Kürzung des Versorgungs-
gehalts.

1. Die Bestimmung im Absatz 1 des § 68 des Beamtengesetzes, daß der Versorgungsgehalt den von dem verstorbenen Beamten verdienten Ruhegehalt nicht übersteigen darf, bezieht sich auf den Gesamtbezug aller versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Die Vorschriften des Beamtenfürsorgegesetzes¹⁾ und des § 72 des Beamtengesetzes werden dadurch nicht berührt.

2. Der Kürzung des Versorgungsgehalts nach § 68 Absatz 2 des Beamtengesetzes geht zutreffendenfalls die Kürzung des Witwengeldes nach § 64 dieses Gesetzes voran.

Zu § 70 des Gesetzes.

§ 82.

Beginn und Ende der
Zahlung des Versorgungs-
gehalts.

1. Die Bestimmung im Absatz 1 des § 70 des Beamtengesetzes gilt auch für die Hinterbliebenen der Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 zur Ruhegeheft worden sind, sofern

¹⁾ Gesetz, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betreffend, in der Fassung vom 27. Juli 1902, Gesetzes- und Verwaltungsblat Seite 208.

auf sie nicht die Vorschriften in § 142 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888¹⁾ Anwendung finden.

2. Für die Zahlung des Versorgungsgehaltes an die Hinterbliebenen verschollener Beamten gelten die Bestimmungen im Absatz 7 des § 73 dieser Verordnung sinngemäß.

Zu § 71 des Gesetzes.

Verrechnung des Versorgungsgehalts.

§ 83.

Außer dem Versorgungsgehalt werden auch die auf Grund des Beamtenfürsorgegesetzes festgestellten Bezüge der Hinterbliebenen von etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten aus der Beamtenwitwenkasse bezahlt.

F. Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

Zu § 73 des Gesetzes.

I. Zahlung der Dienstbezüge.

Zahlung der Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen.

§ 84.

1. Die Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen kann auf Wunsch der Bezugsberechtigten statt in Monatsbeträgen auch in Vierteljahrsbeträgen erfolgen. Ebenso ist auf Ansuchen statt der Barzahlung der ständigen Bezüge ihre vollständige oder teilweise Überweisung auf ein Bankkonto im Giroweg zulässig.

2. Die näheren Bestimmungen über die Zahlung der Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen enthält die Kassen- und Rechnungsordnung.²⁾

¹⁾ Dieser § 142 betrifft die Rechtsverhältnisse von Mitgliedern des Zivildienerswitwenfiskus.

²⁾ §§ 198 ff., der Kassen- u. Rechnungsordnung vom 14. Nov. 1902.